

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/29 vom 28. August 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_29

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/29 du 28 août 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/29 del 28 agosto 2013

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass einer Rückforderung. Guter Glaube. Festsetzung des EL-Anspruchs ohne vorgängige Anmeldung zufolge vorgängigen Leistungsbezugs des Ehepartners, daher keine Meldepflichtverletzung bezüglich nicht berücksichtigter Altersrente aus beruflicher Vorsorge. Bei der Kontrolle der Berechnungsblätter hätte allerdings der Fehler bemerkt und gemeldet werden müssen. Guter Glaube verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. August 2013, EL 2012/29).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Aufgabe des kantonalen Versicherungsgerichtes ist es, angefochtene Entscheide umfassend auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen. Jede Rechtswidrigkeit – ob sie gerügt worden ist oder nicht – zwingt zu einer Korrektur des angefochtenen Entscheides. Dies gebieten das Legalitätsprinzip und das Gleichbehandlungsgebot. Ein wie auch immer definiertes Rügeprinzip würde diese Pflicht im Ergebnis beschränken, was letztlich zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes führen würde. Das Bundesgericht vertritt zwar die Auffassung, die Beschwerdeinstanz habe nicht zu prüfen, ob sich die angefochtenen Entscheide unter allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweisen, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen seien nur zu prüfen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass bestehe (BGE 119 V 347 E. 1a S. 349 f. mit Hinweisen). Das Rügeprinzip solle den Bereich der verwaltungsgerichtlichen Prüfung von der Befugnis zur aufsichtsmässigen Herstellung des gesetzmässigen Zustandes abgrenzen, welche in der Rechtsprechungskompetenz nicht inbegriffen sei (BGE 110 V 48 E. 4a S. 53 mit Hinweisen). Diese Abgrenzung zwischen der „verwaltungsgerichtlichen Prüfung“ und der „aufsichtsmässigen Herstellung des gesetzmässigen Zustandes“ leuchtet allerdings nicht ein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes „aufsichtsmässigen“ Charakter haben sollte. Wenn das kantonale Versicherungsgericht seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der im Rahmen (der durch den Streitgegenstand gesetzten Grenzen) umfassenden Überprüfung angefochtener Entscheide auf deren Rechtmässigkeit hin, nachkommt, masst es sich keine aufsichtsrechtlichen Kompetenzen an. Es überprüft damit nicht den Versicherungsträger bzw. dessen Verhalten, was Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, sondern bloss dessen Entscheid. Die Überprüfung angefochtener Entscheide hat keinen „aufsichtsmässigen“ Charakter, auch wenn sie umfassend erfolgt. Auch wenn dem allerdings so wäre, würde dies nicht die Einschränkung

des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtfertigen. Die Pflicht, sich nicht Kompetenzen der Aufsichtsbehörde anzumassen, geht jedenfalls dem Legalitätsprinzip und dem Gleichbehandlungsgebot nicht vor. Dies müsste aber der Fall sein, um die Einschränkung dieser Prinzipien rechtfertigen zu können. Das Versicherungsgericht hat deshalb die angefochtenen Entscheide umfassend auf deren Rechtmässigkeit hin zu überprüfen, ohne Bindung an ein irgendwie geartetes Rügeprinzip. Aus diesem Grund ist vorliegend unter anderem auch die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die „Einsprache“ des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2011 zu Recht als Erlassgesuch behandelt hat, zu beantworten, obwohl der Beschwerdeführer das Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht gerügt hat.

1.2 Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe vom 23. Dezember 2011 zwar als „Einsprache“ betitelt. Er hat aber keinen expliziten Antrag gestellt, anhand dessen ermittelt werden könnte, was er mit seiner Eingabe bezwecken wollte. Die Ausführungen in der besagten Eingabe beschränken sich auf die Frage des guten Glaubens und die (finanzielle) Unmöglichkeit, den Betrag zurückzuerstatten. Diese Ausführungen lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschwerdeführer mit dieser Eingabe nur um den Erlass der Rückforderung ersucht hat. Zwar leuchtet nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer sein Erlassgesuch vom 11. Dezember 2011 am 23. Dezember 2011 ergänzt hat, zumal die zweite Eingabe keine neuen Gesichtspunkte enthält. Es finden sich aber keine Anhaltspunkte für einen Einsprachewillen, weshalb die Eingabe vom 23. Dezember 2011 nicht als Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung qualifiziert werden kann. Ausserdem hatte der Beschwerdeführer bereits am 11. Dezember 2011 ein Erlassgesuch gestellt, welches von der Beschwerdegegnerin zu Recht als solches entgegen genommen worden war. Es ist überaus unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer zuerst um Erlass ersuchen und danach Einsprache erheben wollte. Daran ändert auch das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 30. Dezember 2011, die Eingabe vom 23. Dezember 2011 sei als Einsprache entgegen genommen worden und werde als solche behandelt, nichts. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei um einen Standardbrief, der ohne vorgängige Interpretation der betreffenden Eingabe versandt wird. Allein anhand dieser Mitteilung kann daher nicht darauf geschlossen werden, die Beschwerdegegnerin sei auf eine Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung eingetreten bzw. habe ein Einspracheverfahren eröffnet. Die Beschwerdegegnerin hat die Eingabe vom 23. Dezember 2011 zusammenfassend zu Recht als Ergänzung des Erlassgesuchs vom 11. Dezember 2011 qualifiziert. Eine Rechtsverletzung ist in ihrem Vorgehen deshalb nicht zu erblicken.

1.3 Der Beschwerdeführer hat in seiner Einsprache vom 20. Januar 2012 gegen die den Erlass ablehnende Verfügung vom 4. Januar 2012 um die Zustellung eines Antragsformulars ersucht. Offenbar ist er davon ausgegangen, er habe sich bei seiner Pensionierung zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet. Weil die Beschwerdegegnerin aber im Zeitpunkt seiner Pensionierung ohne einen Antrag eine „Neuberechnung“ der Ergänzungsleistungen vorgenommen hat, liegt ein solches Antragsformular nicht bei den Akten. Der Beschwerdeführer kann deshalb mit dem „Antragsformular“ nur das Formular zur Überprüfung des Leistungsanspruchs gemeint haben. Es trifft zwar zu, dass er darin die Rente aus beruflicher Vorsorge korrekt angegeben hat. Dies hilft ihm aber, wie aus nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, nicht weiter.

1.4 Das Verfahren beschränkt sich auf die Frage, ob das Erlassgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen worden ist. Nicht Gegenstand des Verfahrens bildet die Frage, ob und in welchem Umfang die Rückforderung rechtmässig ist, denn die entsprechende Verfügung ist unangefochten in

formelle Rechtskraft erwachsen und damit für die Parteien und das Gericht verbindlich.

E. 2

2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zurückzuerstatten. Als unrechtmässig bezogen sind jene Leistungen zu qualifizieren, die nicht gestützt auf eine formell rechtskräftige Verfügung ausgerichtet worden sind. Leistungen, die gestützt auf eine formell rechtskräftige Verfügung ausgerichtet werden, werden nicht unrechtmässig bezogen. Dies gilt selbst dann, wenn die fragliche Verfügung rechtsfehlerhaft ist. Wenn die EL-Durchführungsstelle einem Versicherten eine jährliche Ergänzungsleistung zuspricht, obwohl dieser die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, bezieht er die Ergänzungsleistung nicht unrechtmässig im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG, solange die entsprechende Verfügung Bestand hat. Dasselbe gilt, wenn die EL-Durchführungsstelle bei der Berechnung des EL-Anspruchs eine bestimmte Einnahme nicht berücksichtigt und deshalb dem Anspruchsberechtigten eine zu hohe Ergänzungsleistung zuspricht. Das Vorhandensein einer Diskrepanz zwischen einer formell rechtskräftigen Verfügung und der massgebenden Rechtslage bedeutet mit anderen Worten nicht, dass die fraglichen Leistungen unrechtmässig bezogen werden. Eine Rückforderung solcher Leistungen ist nicht zulässig. Wenn die Verwaltung allerdings den Fehler korrigiert, namentlich indem sie die fragliche Verfügung in Wiedererwägung oder in (so genannt prozessuale) Revision zieht (vgl. Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG), „verschiebt“ sich die Diskrepanz zunächst: Anstelle einer Abweichung zwischen der Verfügung (und den ausgerichteten Leistungen) und der massgebenden Rechtslage liegt danach eine Abweichung zwischen den ausgerichteten Leistungen und der (neuen) Verfügung (und der massgebenden Rechtslage) vor. Die (neue) verbindliche Verfügung entspricht dann der massgebenden Rechtslage, aber die Korrektur hat zur Folge, dass die bezogenen Leistungen sich zumindest teilweise nicht mehr auf eine verbindliche Verfügung stützen. Erst dann erweisen sich die fraglichen Leistungen als unrechtmässig bezogen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Mittels einer Rückforderung dieser Leistungen soll die Diskrepanz definitiv behoben werden. Werden die Leistungen nämlich zurückerstattet, stimmen die massgebende Rechtslage, die formell rechtskräftige Verfügung und die Höhe der ausgerichteten Leistungen überein. Nur so ist dem Legalitätsprinzip und dem Gleichbehandlungsgebot Genüge getan. Die beiden Grundsätze fordern nämlich nicht nur die Korrektur einer (qualifiziert) rechtsfehlerhaften Verfügung, sondern auch die faktische Umsetzung einer solchen Korrektur, das heisst die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen (oder die Nachzahlung zu Unrecht nicht ausgerichteter Leistungen).

2.2 Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, laut dem Leistungen nicht zurückzuerstatten sind, wenn sie in gutem Glauben empfangen worden sind und eine grosse Härte vorliegt, ist als Ausnahme von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zu verstehen. Jeder Erlass stellt vor dem Hintergrund der soeben dargelegten Grundsätze eine (zwar durch eine andere Norm gerechtfertigte) Verletzung des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG und gleichzeitig auch des Gebots der rechtsgleichen Behandlung der Betroffenen dar. Wer in den Genuss eines Erlasses kommt, wird anders behandelt als grundsätzlich alle Versicherten behandelt werden, die unrechtmässige Leistungen bezogen haben. Der Erlass ist angesichts dessen als (systemfremde) Rechtswohlthat zu qualifizieren. Die Einschränkung des Gleichbehandlungsgebotes verlangt, dass an die Gewährung eines Erlasses im Einzelfall hohe Anforderungen gestellt werden. In den Genuss dieser Rechtswohlthat sollen die Versicherten deshalb nur unter strengen Voraussetzungen gelangen. Der erforderliche gute

Glaube darf daher nur restriktiv bejaht werden.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat keine Gelegenheit gehabt, die Ausrichtung der Rente aus beruflicher Vorsorge vor der (Neu-) Festsetzung seines Ergänzungsleistungsanspruchs zu melden, denn er hat ja kein Gesuch um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen gestellt. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin ohne Antrag und damit von Amtes wegen eine „Neuberechnung“ des Anspruchs vorgenommen. Wenn die entsprechende Verfügung nicht in formelle Rechtskraft erwachsen wäre, wäre zu prüfen, ob diese „Neuberechnung“ überhaupt zulässig gewesen ist. Auf diese Frage ist hier aber nicht einzugehen, weil die entsprechende Verfügung verbindlich ist. Von Interesse ist in diesem Verfahren nur die Tatsache, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen ist, die Ausrichtung der Rente aus beruflicher Vorsorge zu melden, bevor der EL-Anspruch festgesetzt worden ist.

3.2 Allerdings hat der Beschwerdeführer eine Verfügung betreffend diese „Neuberechnung“ erhalten. Dieser Verfügung hat ein Berechnungsblatt beigelegt. Bereits bei einer oberflächlichen Kontrolle des Berechnungsblattes ist für den Beschwerdeführer objektiv ersichtlich gewesen, dass keine Rente aus beruflicher Vorsorge angerechnet worden ist. Dieser Fehler ist so offensichtlich, dass er dem Beschwerdeführer hätte auffallen müssen. Auf dem Berechnungsblatt wird nämlich als einzige namhafte Einnahme das Total der beiden Renten der ersten Säule aufgeführt, was den Schluss nahe legen muss, sämtliche Rentenleistungen seien für die Berechnung der Ergänzungsleistung von Relevanz, und es erlaubt, auf den ersten Blick festzustellen, dass die Rente aus beruflicher Vorsorge nicht berücksichtigt worden ist. Direkt unterhalb der Renten der ersten Säule wird als mögliche Position aufgeführt: „Andere Renten und Pensionen aller Art“. Auch für Personen, die nicht über nähere Kenntnisse des Ergänzungsleistungsrechts verfügen, muss aufgrund der so formulierten Erwähnung weiterer möglicher Rentenleistungen klar sein, dass eine Rente aus beruflicher Vorsorge bei der Berechnung des EL-Anspruchs zu berücksichtigen ist. Auf der Verfügung selbst wird schliesslich darauf hingewiesen, dass jede Erhöhung oder Verminderung des Einkommens zu melden ist, wobei Renten und Pensionen namentlich genannt werden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer trotz all dieser Hinweise nicht gemeldet hat, dass die Rente aus beruflicher Vorsorge fälschlicherweise nicht angerechnet worden war, ist entweder darauf zurückzuführen, dass er ihn nicht bemerkt hat, was bedeuten würde, dass er seiner Kontrollpflicht nicht genügend nachgekommen ist, oder darauf, dass er ihn bemerkt, aber nicht gemeldet hat, was bedeuten würde, dass er seiner Meldepflicht nicht genügend nachgekommen ist. Die eine wie die andere Pflichtverletzung schliesst die Bejahung des guten Glaubens aus. 3.3 Daran ändert der Umstand, dass per 1. Januar 2009 ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung erfolgt ist, nichts. Wohl ist davor die Ehefrau des Beschwerdeführers die alleinige Anspruchsberechtigte gewesen und wohl hat sich der Beschwerdeführer nicht zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet. Die Verfügung vom 4. Februar 2009 wie auch sämtliche nachfolgenden Verfügungen sind aber nicht mehr seiner Ehefrau, sondern ihm eröffnet worden. Zudem ist auf sämtlichen entsprechenden Berechnungsblättern sein Name in der Kopfzeile aufgeführt und nicht mehr jener seiner Ehefrau, wie dies bei den vorhergehenden Berechnungsblättern der Fall gewesen ist. Auch als juristischer Laie muss der Beschwerdeführer diesen Wechsel bemerkt haben. Er kann sich deshalb nicht auf den Standpunkt stellen, er sei davon ausgegangen, die Sorgfaltspflichten würden nach wie vor bloss seine Ehefrau treffen. Wer immer eine persönlich an ihn adressierte Verfügung erhält, mit der ihm persönlich Leistungen zugesprochen werden, hat diese Verfügung auf ihre

Rechtmässigkeit zu kontrollieren. Diese Pflicht muss jedem juristischen Laien bewusst sein. Der Beschwerdeführer hat vor diesem Hintergrund seine Sorgfaltspflicht verletzt, was den guten Glauben hinsichtlich des unrechtmässigen Leistungsbezugs ausschliesst. Da die Erlassvoraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte kumulativ erfüllt sein müssen, kann demnach kein Anspruch auf einen Erlass der Rückforderung bestehen. 3.4 Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.